

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Mai 2021

### **554. Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz); Volksabstimmung vom 13. Juni 2021, Haltung des Regierungsrates**

Im Frühling 2020 erreichte die Coronapandemie die Schweiz. Die Zahl von Coronapatientinnen und -patienten in den Spitälern stieg schnell an. Der Bundesrat musste rasch handeln. Er ergriff zum einen Massnahmen, um die Bevölkerung vor einer Virusanzieckung und die Spitäler vor einer Überlastung zu schützen. Dabei konnte er sich auf das Epidemiengesetz (SR 818.101) stützen. Zum anderen beschloss er Massnahmen zur Unterstützung von Menschen und Unternehmen, die unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie litten. Weil das Epidemiengesetz nicht für alle Massnahmen eine gesetzliche Grundlage bot, stützte sich der Bundesrat direkt auf die Bundesverfassung (BV, SR 101). Diese erlaubt es ihm, bei unmittelbar drohender Gefahr per Notrecht Massnahmen zu ergreifen. Solches Notrecht ist stets auf sechs Monate befristet. Sollen die direkt gestützt auf die Verfassung eingeführten Massnahmen länger gelten, müssen Bundesrat und Parlament ein Gesetz erarbeiten. Dies haben sie im aktuellen Fall mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) getan.

Die eidgenössischen Räte haben am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz beschlossen und für dringlich erklärt. Damit trat es sofort in Kraft. Das Gesetz ist befristet; praktisch alle Regelungen gelten bis Ende 2021. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt. Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte empfehlen, das Gesetz anzunehmen.

Mit Blick auf den Anspruch der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe gemäss Art. 34 Abs. 2 BV sowie im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 145 I 1 ff.) darf eine Kantonsregierung eine Abstimmungsempfehlung abgeben, wenn der Kanton von einer Vorlage mehr als andere Kantone besonders betroffen ist (sogenannte relative besondere Betroffenheit) oder wenn der Ausgang der Abstimmung mehrere oder alle Kantone namhaft betrifft, etwa wenn die Auswirkungen einer Vorlage für die kantonalen Kompetenzen oder für die Infrastruktur von Kantonen bedeutend sind oder wenn das Resultat der Abstimmung mit erheblichen finanziellen Auswirkun-

gen für die Kantone verbunden ist (sogenannte bedeutende substantielle Betroffenheit); allerdings müssen sich die kantonalen Interventionen diesfalls an den Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit sowie der Transparenz messen lassen, wie sie auch für den Bundesrat gelten.

Das Covid-19-Gesetz regelt die besonderen Befugnisse des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden. Es bildet die Rechtsgrundlage für verschiedene vom Bund beschlossene und vom Kanton teilweise ergänzte Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Unternehmen im Kanton Zürich. Seit Beginn der Covid-19-Krise sind auf der Grundlage des zur Abstimmung stehenden Gesetzes beträchtliche Finanzmittel des Bundes und des Kantons an notleidende Betriebe im Kanton Zürich geflossen. Mit diesen umfassenden Hilfemaßnahmen und dank den Instrumenten wie der erweiterten Kurzarbeitsentschädigung konnten die Folgen der Pandemie auf die Unternehmen und den Arbeitsmarkt wirksam abgedeckt werden. Das Covid-19-Gesetz ist somit einerseits die Voraussetzung für Unterstützungsmaßnahmen und andererseits die Grundlage für eine solidarische Aufteilung der Lasten zwischen Kantonen und Bund. Würde das Gesetz abgelehnt, gäbe es ab diesem Datum keine gesetzliche Grundlage mehr für die wirtschaftlichen Unterstützungsleistungen des Bundes zur Bewältigung der Krise. Es müssten neue Grundlagen geschaffen werden und die Kantone wären vermehrt in der Verantwortung. Die Folgen und das weitere Vorgehen wären ungewiss, was zu grosser Unsicherheit führen würde, zumal viele Branchen auch in den kommenden Monaten mit eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten rechnen müssen. Diese Ausführungen zeigen, dass der Ausgang der Abstimmung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zürich und alle anderen Kantone verbunden ist und damit eine bedeutende substantielle Betroffenheit vorliegt.

Der Regierungsrat spricht sich daher wie folgt für die Annahme des Gesetzes aus.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Volksabstimmung über das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) wird wie folgt Stellung genommen:

Die eidgenössischen Räte haben am 25. September 2020 den Erlass des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) beschlossen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt.

Das Covid-19-Gesetz erteilt dem Bundesrat zusätzliche Kompetenzen, um die Coronapandemie zu bekämpfen und deren negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft zu mildern. Das Gesetz regelt insbesondere verschiedene Finanzhilfen für Menschen und Unternehmen. Darunter fallen die Erweiterung der Kurzarbeitsentschädigung auf weitere Anspruchsgruppen wie z. B. Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, die Erwerbsausfallentschädigung für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, die direkt oder indirekt von den Massnahmen gegen die Ausbreitung des Virus betroffen sind, Härtefallmassnahmen für Unternehmen sowie die Unterstützung von Kultur, Sport und Medien. Darüber hinaus regelt das Covid-19-Gesetz die Kompetenzen des Bundesrates bei der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern und Leistungen sowie den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Regierungsrat räumt der Vorlage eine grosse wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung ein und spricht sich für die Annahme des Gesetzes aus. Das Covid-19-Gesetz bildet die Rechtsgrundlage für verschiedene vom Bund beschlossene und vom Kanton teilweise ergänzte Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Wirtschaft. Im Kanton Zürich sind viele Branchen besonders stark von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen. Dazu gehören Wirtschaftszweige wie das Hotellerie- und Gastgewerbe sowie die Veranstaltungs- und Kulturbranche. Aber auch die Tourismusbranche und mit ihr der Flughafen Zürich leiden sehr stark unter dem ausserordentlichen Rückgang des internationalen Städte- und Geschäftstourismus. Hinzu kommen viele Betriebe, die direkt oder indirekt vom Flughafen abhängig sind. Seit Beginn der Covid-19-Krise sind gestützt auf das zur Abstimmung stehende Gesetz beträchtliche Finanzmittel des Bundes und des Kantons an notleidende Betriebe im Kanton Zürich geflossen. Mit diesen umfassenden Hilfsmassnahmen und dank den Instrumenten wie der erweiterten Kurzarbeitsentschädigung konnten die Folgen der Coronapandemie auf die Unternehmen und den Arbeitsmarkt im Kanton wirksam abgedeckt werden.

Lehnen die Stimmberechtigten das Covid-19-Gesetz ab, tritt das Gesetz am 25. September 2021 ausser Kraft (Art. 165 BV). Mit der Ablehnung würde nicht nur die gesetzliche Grundlage für die Unterstützungsleistungen für die Unternehmen, die erweiterte Kurzarbeitsentschädigung sowie weitere Unterstützungsmassnahmen wegfallen, sondern der Bundesrat und das Parlament müssten auch innert kürzester Zeit neue gesetzliche Grundlagen schaffen. Allenfalls wären auch die Kantone stärker gefordert. Dies wäre für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden mit einer grossen Rechtsunsicherheit und mit existenziellen Sorgen verbunden.

– 4 –

II. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung der Medienmitteilung nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**